



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag der Gemeinde Gerolsbach auf ökologischen Umbau des Gerolsbach bei Kohlstatt auf den Grundstücken Fl.Nr. 346, 492, 494/3, 496, 498 (jeweils TF), Gemarkung Gerolsbach; Schulverband Mittelschule Hohenwart – Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung; Schulverband Grundschule Hohenwart – Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung; Gemeinde Reichertshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Schulverband Grundschule Scheyern – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparurkunden; Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Bekanntmachung der Änderungssatzung;

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gemeinde Gerolsbach auf ökologischen Umbau des Gerolsbach bei Kohlstatt auf den Grundstücken Fl.Nr. 346, 492, 494/3, 496, 498 (jeweils TF), Gemarkung Gerolsbach Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde eine Plangenehmigung für den o.g. ökologischen Umbau des Gerolsbachs beantragt. Die Gemeinde beabsichtigt eine Laufverlängerung mit punktuellen Aufweitungen des Bachbetts sowie Abflachungen der Böschungen zu gestalten. Die geplante Umbaumaßnahme stellt einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 WHG dar.

Der Gerolsbach weist derzeit einen gemäß Wasserrahmenrichtlinie unbefriedigenden, defizitären ökologischen Zustand auf. Auf einer Länge von 370 m sollen die Retentionsleistung und die Strukturvielfalt verbessert werden. Weitere Leitziele sind die Reduzierung des Stoffeintrags in den Bach, die Verringerung der Eintiefungstendenz und die Entwicklung eines Komplexes aus standortgerechten, vielfältigen Vegetationstypen.

Um den genannten Defiziten entgegenzuwirken ist geplant eine Laufverlängerung mit punktuellen Aufweitungen des Bachbetts sowie Abflachungen der Böschungen zu gestalten. Hierfür wird das Bachbett im nördlichen Teilabschnitt, Richtung Osten verlegt. Ebenso soll ein flächiger Geländeabtrag zur Vergrößerung des Retentionsvolumens um ca. 2100m³ entstehen. Das Altgerinne bleibt zur Sicherstellung des Drainageablaufs und als Flutmulde erhalten. Dazu wird das Gerinne direkt nach der Ausleitung auf einer Länge von ca. 10 m bis knapp oberhalb der Mittelwasserlinie verfüllt. Um den starken Sediment- und Stoffeintrag entgegenzuwirken, sollen Gehölzpflanzungen durchgeführt werden. Ebenfalls wird eine natürliche Sukzession zur Entwicklung des Vegetationsbestandes zugelassen. Eine derzeit bestehende Deckelbrücke wird im Zuge der Baumaßnahmen entfernt.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor (§ 9 Abs. 4 UVPG; §7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG). Es sind keine der dort aufgeführten Schutzgüter betroffen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UBPG) bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfecht-

bar. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zi. A124), während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 08.09.2020

42/641/5

Albert Gürtner, Landrat

Schulverband Mittelschule Hohenwart

Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung für den Schulverband, Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Hohenwart.

¹Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 24.08.2011 (Amtsblatt Nummer 18/2011) für das Gebiet der Gemeinden Hohenwart, Waidhofen und Brunnen die Mittelschule Hohenwart errichtet. ²Die Schulverbandsversammlung hat am 29.05.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm, (Aktenzeichen: 60/205) vom 08.09.2020 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

Verbandssatzung für den Schulverband Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Hohenwart

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Hohenwart (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 31, Art. 43, Art. 47 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende Satzung:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Schulverbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbandes
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachung des Schulverbandes
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Hohenwart als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Hohenwart, Waidhofen und Brunnen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule - Mittelschule Hohenwart.

- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Hohenwart“ und hat seinen Sitz in Hohenwart.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender),

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. An die Stelle eines verhinderten Ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und seines Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (3) Die Zahl der Verbandsräte mit den ersten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden wird auf 8 festgelegt. Der Markt Hohenwart entsendet neben dem ersten Bürgermeister drei weitere Verbandsräte. Die Gemeinde Waidhofen entsendet neben dem ersten Bürgermeister einen weiteren Verbandsrat. Die Gemeinde Brunnen entsendet neben dem ersten Bürgermeister einen weiteren Verbandsrat.
- (4) Für die Verbandsräte werden Stellvertreter bestellt. Es steht den Verbandsmitgliedern frei, einen Stellvertreter je Verbandsrat oder nur einen Stellvertreter für alle Verbandsräte zu bestellen; Abst. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern, dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertreterorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Abs. 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.
- (6) ¹Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 20,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Hohenwart vom 27.10.2014, außer Kraft.

Hohenwart, 01.09.2020

Jürgen Haindl, Schulverbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Hohenwart wurde mit Schreiben vom 08.09.2020, Az: 60/205 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 08.09.2020

Albert Gürtner, Landrat

Schulverband Grundschule Hohenwart

Amtliche Bekanntmachung der Verbandsatzung für den Schulverband, Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Hohenwart.

¹Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 24.08.2011 (Amtsblatt Nummer 18/2011) für das Gebiet der Gemeinden Hohenwart, Waidhofen und Brunnen die Grundschule Hohenwart errichtet. ²Die Schulverbandsversammlung hat am 29.05.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm, (Aktenzeichen: 60/205) vom 08.09.2020 genehmigte

Verbandsatzung

beschlossen:

Verbandsatzung für den Schulverband Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Hohenwart

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwart (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 31, Art. 43, Art. 47 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende Satzung:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Grundschulverbandes
- § 2 Organe des Grundschulverbandes
- § 3 Grundschulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Grundschulverbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Grundschulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Grundschulverbandes
- § 8 Geschäftsführung des Grundschulverbandes
- § 9 Kassengeschäfte des Grundschulverbandes
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Grundschulverbandes
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachung des Grundschulverbandes
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Grundschulverbandes

- (1) Der Grundschulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Hohenwart als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Grundschulverbandes sind die Gemeinden Hohenwart, Waidhofen und Brunnen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule - Grundschule Hohenwart.
- (4) Der Grundschulverband führt den Namen „Grundschulverband Hohenwart“ und hat seinen Sitz in Hohenwart.

§ 2 Organe des Grundschulverbandes

Organe des Grundschulverbandes sind

1. die Grundschulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Grundschulverbandes führt (Grundschulverbandsvorsitzender),

§ 3 Grundschulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Grundschulverbandsversammlung besteht aus dem 1. Bürgermeister der am Grundschulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Grundschulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Grundschulverbandsversammlung führt der Grundschulverbandsvorsitzende.

- (3) ¹Die Grundschulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Grundschulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Grundschulverbandsvorsitzender

- (1) Die Grundschulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Grundschulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Grundschulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Grundschulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Grundschulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall,
 - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausfall in Höhe von 20,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Grundschulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Grundschulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Grundschulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Grundschulverbandes

Die Kassengeschäfte des Grundschulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Grundschulverbandes

- (1) Der Grundschulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Grundschulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Grundschulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Grundschulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Grundschulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Grundschulverbandes Hohenwart vom 27.10.2014, außer Kraft.

Hohenwart, 01.09.2020

Jürgen Haindl, Schulverbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Hohenwart wurde mit Schreiben vom 08.09.2020, Az: 60/205 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 08.09.2020

Albert Gürtner, Landrat

Gemeinde Reichertshausen

Haushaltssatzung

der Gemeinde Reichertshausen (Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	10.447.300,00 Euro
und	
im Vermögenhaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	5.240.650,00 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenhaushalt 2020 wird auf 2.400.000,- € angesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000,- Euro festgesetzt (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtigen Bestandteil eine Kreditaufnahme.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 08.09.2020 bis 07.10.2020 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen, 08.09.2020

Erwin Renauer, 1. Bürgermeister

Schulverband Grundschule Scheyern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Schulverbandes Grundschule Scheyern (Geschäftsführende Gemeinde Scheyern, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm), nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband Grundschule folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **369.000,- €**

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.300,- €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **330.000,00 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenhaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **23.100,00 €** festgesetzt.
- c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2019 von insgesamt **165 Schülern** (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
im **Verwaltungshaushalt 2.000,00 €**
im **Vermögenshaushalt 140,00 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Ludwigstr. 2, 85298 Scheyern, -Kämmerei, Zi.Nr. 12- niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 11.09.2020

Manfred Sterz, Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Mittelschule Scheyern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Schulverbandes Mittelschule Scheyern (Geschäftsführende Gemeinde Scheyern, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm), nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammen-arbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband Mittelschule folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **550.000,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **54.600,-- €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **395.200,-- €** festgesetzt (**Umlagesoll**).
- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **15.600,-- €** festgesetzt.
- Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2019 von insgesamt **104 Schülern** (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
im **Verwaltungshaushalt 3.800,00 €**
im **Vermögenshaushalt 150,00 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Ludwigstr. 2, 85298 Scheyern, -Kämmerei, Zi.Nr. 12- niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 11.09.2020

Manfred Sterz, Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparurkunden;

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 4155110713

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung evtl. Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm 10.09.2020

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Tino Müller

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt Vom 17. Juli 2020

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10. November 2016 (Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 47/2016, Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 47/2016 und Amtsblatt Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 27/2016) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 17. Juli 2020 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 28. Mai 2020 wie folgt geändert:

§ 1**Änderungsbestimmungen**

- In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „12“ ersetzt durch die Zahl „11“; im 2. Spiegelstrich wird das Wort „drei“ durch „beiden“ ersetzt.
- In § 13 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 17. Juli 2020

Dr. Christian Scharpf
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Tag der Veröffentlichung: 17.09.2020